

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 17. August 1949)

Dem zum Konsul von Argentinien in Genf, mit Amtsbefugnis über die Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ernannten Herrn Jorge Luis Dominguez Drago wird das Exequatur erteilt.

(Vom 18. August 1949)

Herr Ernst Widmer, von Hausen (Aargau), bisher Inspektor I. Kl., wird zum II. Sektionschef beim Personaldienst der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung befördert.

(Vom 22. August 1949)

Dem Kanton Zug wird an die Kosten der Erstellung eines Waldweges «Steinibach-Otterswil», der Korporation Zug, ein Bundesbeitrag bewilligt.

8696

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz- zölle	Fiskal. Belastung von Tabak und Bier	Gebühren und andere Abgaben	Total 1949	Total 1948	1949	
						Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	21,205	9,802	8,999	34,506	44,643		10,137
Februar	22,046	9,559	2,721	34,326	38,148		3,822
März	27,763	8,220	2,567	38,550	42,554		4,004
April	28,676	9,010	2,202	39,888	56,832		16,944
Mai	26,010	7,971	2,308	36,289	51,209		14,920
Juni	29,650	8,607	3,229	41,486	49,638		8,152
Juli	29,503	11,266	2,448	43,217	44,599		1,382
Total Jan. / Juli 1949	184,853	63,935	19,474	268,262	327,623		59,361
1948	237,348	67,677	22,598	—	327,623		

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 16. bis 22. August 1949

Bulgarien: Herr Luben Pentcheff, Dritter Sekretär, der auf einen anderen Posten berufen worden ist, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Frankreich: Herr Jacques Vimont ist der Botschaft in der Eigenschaft als Botschaftsrat zugeteilt worden und hat sein Amt angetreten.

Herr Pierre Oligschläger ist der Botschaft in der Eigenschaft als Gehilfe des Finanzattachés zugeteilt worden und hat sein Amt angetreten.

Rumänien: Herr Aurel Sandesco, Erster Sekretär, welcher auf einen anderen Posten berufen worden ist, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

8696

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und gestützt auf die zugehörige Verordnung II vom 11. September 1936 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 8. August 1949 verfügt, es sei die Verordnung II vom 1. Januar 1950 an auch auf die Berufe des Sattlers und des Sattler-Tapezierers anzuwenden.

Demnach darf vom 1. Januar 1950 an in diesen Berufen ein Betrieb nur dann Lehrlinge zur Ausbildung annehmen, wenn der Betriebsinhaber oder ein mit der Ausbildung beauftragter Vertreter des Betriebes die Meisterprüfung bestanden hat, Betriebe, deren Inhaber oder Beauftragte bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben und weiterhin Gewähr für die fachgemässe Ausbildung derselben bieten, werden von dieser Verfügung nicht betroffen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung II verwiesen.

Bern, den 16. August 1949.

8696

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Notifikation

Dem **Heinrich Fink**, Vertreter, geb. 26. September 1912, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Fahnau (Deutschland), Kürnbergstrasse 12, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 27. Mai 1949 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 24. Mai 1949 zwei Koffern mit chirurgischen Instrumenten auf einem für den Zollverkehr nicht erlaubten Weg in die Schweiz einführten. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 28.14 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 84.42.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 1, 75 und 91 des Zollgesetzes und der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer, verurteilte Sie die Zolldirektion Basel am 21. Juni 1949 zu einer Busse im

sechsfachen Betrag des hinterzogenen Zolles mit Fr. 168.84. Ferner wurden Ihnen die Kosten und Gebühren der Untersuchung von Fr. 17.75 auferlegt.

3. Sie können sich gegen die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern beschweren.

Bern, den 18. August 1949.

8696

Eidgenössische Oberzolldirektion

Urteil

Schmid Robert, von Eglisau (Zürich), geb. 4. Februar 1918, gewesener Metzgermeister in Liestal (Baselland), nunmehr unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 9. Juni 1947 auferlegte Busse von restlich Fr. 500 wird in 50 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Akteneinsicht: Kanzlei des Strafgerichts Basel-Stadt, Bäumleingasse 7, II. Stock, Tel. (061) 4 99 00.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Basel, den 16. August 1949.

8696

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Dr. Walter Meyer

Bussenumwandlungsurteil

Bernhard Oskar, des Friedrich und der Agnes Hämissegger, von Seeberg, geb. 22. Dezember 1893, Koch, wohnhaft gewesen in Biel, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die durch Urteil Nr. 12389 vom 28. Oktober 1948 auferlegte unbezahlte Busse von Fr. 200 wird in 20 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung dieses Entscheides dagegen Appellation eingereicht wird.

Bern, den 12. August 1949.

8696

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

Umwandlungsbeschluss

Businger, Walter, geb. 5. April 1912, von Stans, Vertreter und Hausierer, zuletzt wohnhaft gewesen Brauerstrasse 6 in Zürich, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 40 wird in 4 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Chur, 22. August 1949.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Dr. P. Jörimann

8696

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Präsident des Schweiz. Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich 6	o. Professur für Eisenbahn- und Strassenbau	*)	*)	15. Okt. 1949 (1.)
Amtsantritt auf den 1. April 1950.				
*) Auskünfte erteilt der Präsident des Schweiz. Schulrates.				
Eidg. Oberbauinspektorat, Monbijoustr. 45 Bern	Ingenieur I. Kl. oder Inspektor	*)	7504 bis 10 816 bzw. 8424 bis 11 786	30. Sept. 1949 (2..)

Dienstantritt nach Vereinbarung.

*) Abgeschlossene Hochschulbildung. Gründliche theoretische Kenntnisse, vorzugsweise in der Hydraulik; Praxis wasser- und strassenbaulicher Natur; Gewandtheit im Verkehr mit Behörden und technischen Instanzen; Befähigung in der Behandlung allgemeiner Probleme. Kenntnis der Amtssprachen; Kandidaten mit italienischer Muttersprache erhalten den Vorzug. Alter 35—40 Jahre. Anstellung je nach Eignung und bisherigen Leistungen als Ingenieur I. Kl. bzw. Inspektor. Die Anmeldungen werden handschriftlich mit curriculum vitae und vollständigen Ausweisen über Studien-gang und praktische Tätigkeit erbeten.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1949
Date	
Data	
Seite	362-365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.